

STADT EUSKIRCHEN

Bebauungsplan Nr. 76

5. Änderung

„Bereich der Kreissparkasse an der Alleestraße / Bahnhofsstraße“

Ortsteil Euskirchen

Gestaltungssatzung

GESTALTUNGSSATZUNG

der Stadt Euskirchen vom 25.08.2003

Da der Bebauungsplan zwar auf Art und Maß der baulichen Nutzung und die Bauweise eingehen kann, jedoch Festsetzungen zur äußeren Gestaltung aus dem Planungsrecht nicht abzuleiten sind, werden zur Durchsetzung der Ziele der städtebaulichen Planung Festsetzungen gemäß § 86 BauONW getroffen.

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- § 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666)
- § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NW S. 256), zuletzt geändert am 09.05.2000 (GV NW, S 439)

hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung vom 17.07.2003 diese Gestaltungssatzung für den Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76, Ortsteil Euskirchen, erlassen.

§ 1

Die Gültigkeit dieser Satzung erstreckt sich auf den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76, Ortsteil Euskirchen.

§ 2

Die Satzung ist bei allen Veränderungen, Umbauten und Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen, bei Neuanlagen, sowie der Anbringung von Werbeanlagen und Warenautomaten anzuwenden.

§ 3

Die Baukörper sind in Anpassung an die Umgebungsbebauung durch gestalterische Mittel zu gliedern. Eine betont waagerechte Gliederung der Fassade ist nicht zulässig.

Die Gestaltung der Erdgeschosszone muß die Gliederung der Obergeschosse berücksichtigen.

§ 4

Bei der Farbgestaltung ist auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen. Grelle und glänzende Farbanstriche sind nicht zulässig.

§ 5

Das Anbringen und Ändern von Werbeanlagen bedarf grundsätzlich der Genehmigung. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Senkrecht zur Fassade stehende Werbeanlagen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- a) max. Ausladung vor der Fassade 0,80 m,

- b) Gesamtfläche max. 2,0 m²
- c) max. Höhe von Unterkante bis Oberkante 3,00 m.

Werbeanlagen dürfen pro Betriebseinheit max. 2 qm groß sein. Unzulässig sind Werbeanlagen über dem ersten Obergeschoss sowie Anlagen mit Wechsel- bzw. Blinklicht.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO) öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündigung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 25.08.2003

Dr. Friedl
Bürgermeister

Begründung der örtlichen Bauvorschriften
für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 76 – 5. Änderung
Stadt Euskirchen, Ortsteil Euskirchen

Mit den in der Gestaltungssatzung getroffenen baugestalterischen Regelungen über die Gliederung der Baukörper bzw. der Fassaden und die Größe und Gestaltung der Werbeanlagen soll die Einfügung der geplanten Maßnahme in das Stadtbild von Euskirchen gewährleistet werden.

Bauliche Anlagen sind Bestandteil der städtebaulichen Ordnung, an der alle teilhaben. Sie beeinflussen Nutzung und Nutzbarkeit der benachbarten Grundstücke. Das durch sie geprägte Straßenbild bestimmt Atmosphäre und Lebensqualität der Umgebung mit.

Euskirchen, den 25.08.2003

Dr. Friedl
Bürgermeister